

*§ 80 Ziff. 11 StPO. – Beschwerde an die Justizkommission gegen Urteile des Einzelrichters in Strafsachen. Dabei handelt es sich um eine Art Nichtigkeitsbeschwerde, mit der nur besonders schwerwiegende Mängel des vorinstanzlichen Verfahrens und des Entscheides gerügt werden können. Ausführungen zu den einzelnen Beschwerdegründen.*

*Aus den Erwägungen:*

2. a) Nach § 80 Ziff. 11 StPO ist die Beschwerde an die Justizkommission zulässig gegen Urteile des Einzelrichters betreffend Übertretungen, soweit eine Busse von höchstens Fr. 500.– ausgesprochen wurde, und zwar wegen Verletzung klaren materiellen Rechts, offensichtlich unrichtiger Akten- und Beweiswürdigung und bei Verletzung bestimmter Prozessvorschriften. Diese Novelle wurde mit der Gesetzesänderung vom 17. Dezember 1998 in die Strafprozessordnung eingefügt. Davor war gegen Urteile des Einzelrichters (damals Polizeirichters) nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 StPO unabhängig von der Höhe der Sanktion die Berufung an das Strafergericht gegeben, welche eine umfassende, uneingeschränkte Überprüfung ermöglichte. Die neue Bestimmung in § 80 Ziff. 11 StPO lehnt sich inhaltlich stark an § 208 Ziff. 12 ZPO an, der die Beschwerde gegen Urteile der Friedensrichter in Zivilrechtsstreitigkeiten regelt. Es handelt sich dabei um ein ausserordentliches Rechtsmittel mit beschränkter Kognition. Der einzige Unterschied im Wortlaut der beiden Bestimmungen besteht darin, dass nach § 80 Ziff. 11 StPO die Verletzung – klaren – materiellen Rechts vorausgesetzt wird, während nach dem Wortlaut von § 208 Ziff. 12 ZPO jede Verletzung materiellen Rechts genügen soll. Indes verdeutlicht die Formulierung in § 80 Ziff. 11 StPO lediglich die nach Praxis und Schrifttum auch in der zivilprozessualen Beschwerde geltende Beschränkung der Anfechtbarkeit auf besonders schwerwiegende Mängel des vorinstanzlichen Entscheides (vgl. Heinrich Baumgartner, Die Rechtsmittel des zugerischen Zivilprozessrechts, Diss. Zürich 1949, S. 79 ff.). Bei dem neu eingeführten Rechtsmittel handelt es sich um eine Art Nichtigkeitsbeschwerde. Mit ihr können nicht beliebige, sondern nur besonders schwerwiegende Mängel des vorinstanzlichen Verfahrens (*error in procedendo*) und des Entscheides (*error in iudicando*) gerügt werden, sogenannte Nichtigkeitsgründe also (Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. A., Zürich 1997, N 12 zu § 281). Die in der zugerischen Zivil- und Strafprozessordnung genannten, identischen Nichtigkeitsgründe entsprechen im Wesentlichen auch denjenigen der Zürcher Zivilprozessordnung. Es kann deshalb zu deren Auslegung auch das Schrifttum und die Praxis zur zürcherischen Zivilprozessordnung herangezogen werden.

aa) Nach Heinrich Baumgartner, auf den sich auch die Praxis stützt, kann der zivilprozessuale Beschwerdegrund der Verletzung materiellen Rechts gemäss § 208 Ziff. 12 ZPO nicht in dem Sinne aufgefasst werden, dass jede Behauptung einer materiellen Gesetzesverletzung die Beschwerde begründet. Er führt dazu aus, obwohl die erwähnte Bestimmung keine Beschrän-

kung auf Verletzung klaren Rechts vorsehe, müsse nach dem Sinn der Beschwerde, die hier ein ausserordentliches Rechtsmittel gegen Entscheide des Friedensrichters sei, gefordert werden, dass Verletzung eines bestimmten Rechtssatzes vorliege, sei es, dass der Friedensrichter gegen den klaren Wortlaut desselben entschieden habe oder dass er ihm eine Auslegung gegeben habe, die nach den Grundsätzen der Wissenschaft offensichtlich unhaltbar sei. Habe der Friedensrichter dagegen einer Gesetzesvorschrift eine Auslegung gegeben, die sich nach den Grundsätzen der Wissenschaft vertreten lasse, so könne materielles Recht nicht verletzt sein, auch wenn die Justizkommission den betreffenden Streitfall anders entschieden hätte. Wo daher eine Gesetzesvorschrift die Entscheidung dem richterlichen Ermessen überlasse, könne Beschwerde nur ergriffen werden, wenn Ermessensmissbrauch oder Ermessensüberschreitung vorliege (a.a.O., S. 79 f.). Ähnlich äussert sich auch die Zürcher Praxis und Literatur zu diesem Beschwerdegrund (vgl. Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 46 ff. zu § 281): Die Nichtigkeitsbeschwerde kann nur gegen grobe Verstösse und Irrtümer bei der Anwendung materiellen Rechts Abhilfe schaffen. Im Gegensatz zur Berufung wird nicht die Durchsetzung der Rechtseinheit angestrebt, sondern nur die Vermeidung offener schwerer Irrtümer bei Anwendung des Gesetzes (ZR 40 Nr. 65). Vorausgesetzt wird, dass über die Auslegung einer Rechtsvorschrift kein begründeter Zweifel bestehen kann (Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 51 zu § 281 u.a. mit Hinweis auf ZR 42 Nr. 28). Diese Auslegung des Beschwerdegrundes der Verletzung materiellen Rechts bei der zivilprozessualen Beschwerde muss sinngemäss a fortiori für den entsprechenden Beschwerdegrund in der geänderten Strafprozessordnung gelten.

bb) Nach Heinrich Baumgartner sind sodann dem weiteren Beschwerdegrund der offenbar unrichtigen Akten- und Beweiswürdigung durch das Prinzip der freien richterlichen Beweiswürdigung enge Grenzen gezogen. In der Würdigung der Beweise sei der Richter lediglich an seine Überzeugung gebunden, sofern das Gesetz nicht besondere Beweisregeln aufstelle. Wo der Richter in seiner Beweiswürdigung gegen eine bundesrechtliche oder kantonale Beweisvorschrift verstossen habe, sei die Beschwerde zulässig. Darüber hinaus müsse aber auch überall dort die Beschwerde zulässig sein, wo die freie richterliche Beweiswürdigung willkürlich angewendet worden sei. Eine offenbar unrichtige Aktenwürdigung liege vor, wenn eine für die rechtliche Entscheidung des Falles bedeutsame tatsächliche Annahme mit einem bestimmten Aktenstück in unverträglichem Widerspruch stehe (a.a.O., S. 80). Auch hier kann auf die zürcherische Praxis und Literatur zum Nichtigkeitsgrund der Aktenwidrigkeit und willkürlichen Annahmen der Zürcher Zivilprozessordnung, der im Wesentlichen gleich ausgelegt wird wie derjenige der unrichtigen Akten- und Beweiswürdigung des zugerischen Rechts, verwiesen werden (vgl. Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 44/45 zu § 281). Auch hier besteht kein Anlass, dem wörtlich in § 80 Ziff. 11 StPO übernommenen Nichtigkeitsgrund eine andere Bedeutung als in der Zivilprozessordnung zu geben.

cc) Schliesslich ist nach Heinrich Baumgartner unter dem Beschwerdegrund der Verletzung bestimmter Prozessvorschriften dasselbe zu verstehen wie unter dem Beschwerdegrund der Verletzung klarer Prozessvorschriften bei der Beschwerde gegen prozessleitende Entscheide gemäss § 208 Ziff. 4 ZPO (a.a.O., S. 80). Danach sind klare Prozessvorschriften solche, die im Gesetz, insbesondere in der StPO und im GOG, eine ausdrückliche Regelung erfahren haben, und über deren Bedeutung keine ernsthaften Zweifel möglich sind, nicht aber blosser Gerichtsgebrauch. Da aber auch viele Bundesgesetze prozessuale Vorschriften enthalten, die der kantonale Richter zu berücksichtigen hat, muss auch bei Verletzung von solchen die Beschwerde zulässig sein. Ausgeschlossen ist die Beschwerde gegen einen Entscheid, den der Richter in Anwendung des freien richterlichen Ermessens gefällt hat, sofern er die Grenzen des richterlichen Ermessens nicht überschritten hat (a.a.O., S. 84). Die frühere zürcherische Prozessordnung kannte diesen Beschwerdegrund wortwörtlich als Rekursgrund. Nach dessen Aufhebung hat nun die Nichtigkeitsbeschwerde eine Ersatzfunktion übernommen, weshalb die Praxis und Literatur zum früheren Recht bei der Auslegung des Nichtigkeitsgrundes der Verletzung eines wesentlichen Verfahrensgrundsatzes einen Ansatzpunkt bildet (Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 16 zu § 281). Es kann deshalb – wie das die zürcherische Praxis tatsächlich auch tut – insbesondere auch die Monographie von E. Weber (Der Rekurs «wegen Verletzung klarer Prozessvorschriften» im Zürcher Zivilprozess, Diss. Zürich 1956) zur näheren Bestimmung der Bedeutung dieses Beschwerdegrundes herangezogen werden.

Es liegt nahe und erscheint durchaus angezeigt, den gleichlautenden strafprozessualen Beschwerdegrund gleich wie denjenigen des Zuger Zivilprozesses auszulegen.

dd) Nur unter diesem eingeschränkten Gesichtswinkel ist mithin das angefochtene Urteil durch die Beschwerdeinstanz im Folgenden zu überprüfen.

b) Der Beschwerdeführer macht zum einen eine Verletzung klaren materiellen Rechts geltend. Eine solche ist nach den obigen Ausführungen dann gegeben, wenn die Verletzung eines bestimmten Rechtssatzes vorliegt, sei es, dass der Einzelrichter gegen den klaren Wortlaut desselben entschieden hat, oder dass er ihm eine Auslegung gegeben hat, die nach den Grundsätzen der Wissenschaft offensichtlich unhaltbar ist. Der Schuldspruch des Einzelrichters in seinem Urteil vom 3. März 2000 stützt sich auf Art. 34 Abs. 1 SVG. Danach müssen Fahrzeuge rechts, auf breiten Strassen innerhalb der rechten Fahrbahnhälfte fahren, und haben sich möglichst an den rechten Strassenrand zu halten, namentlich bei langsamer Fahrt und auf unübersichtlichen Strecken. Gestützt auf zwei Lehrmeinungen und einen Bundesgerichtsentscheid (106 IV 51) gelangte der Einzelrichter aufgrund des Untersuchungsergebnisses zum Schluss, der Beschwerdeführer habe sich unge-

nügend an den rechten Strassenrand gehalten, indem der Abstand zum rechten Strassenrand zu Beginn des Bremsmanövers 1,45 m und zur Leitlinie in der Mitte der Strasse ca. 0,45 m betragen habe; nach dem Bremsmanöver habe er sich auf ca. 0,2 m reduziert. Beim Rechtsfahrgebot handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, womit ohnehin nicht von klarem materiellen Recht auszugehen ist; der erkennende Richter hat im Einzelfall zu beurteilen, ob das Verhalten des Fahrzeuglenkers diesem allgemeinen Gebot entspricht. Es stellt sich damit einzig die Frage, ob die Auslegung des Einzelrichters im vorliegenden Fall offensichtlich unhaltbar ist. Dies ist zu verneinen. Etwas anderes ist auch nicht aus den vom Beschwerdeführer erwähnten Bundesgerichtsentscheiden abzuleiten (vgl. BGE 97 II 366; 99 IV 24; 100 IV 184, 106 IV 51; 107 IV 46). Aus dem letztgenannten Entscheid ergibt sich, dass das Gebot des Rechtsfahrens je nach den Verkehrs- und Sichtverhältnissen mehr oder weniger strikt einzuhalten ist. Immerhin – so das Bundesgericht in diesem Entscheid – müssen sich die beiden beteiligten Verkehrsteilnehmer vor einem Kreuzen so stark rechts halten, dass zwischen den beiden Fahrzeugen ein Zwischenraum von mindestens 50 cm besteht. Der Umstand, dass der eine der beiden Verkehrsteilnehmer die Fahrbahnmitte nicht verlasse, befreie den andern nicht von der Pflicht, alles zu tun, um den Zusammenstoss zu vermeiden. Wird die Auslegung durch den Einzelrichter an dieser bundesgerichtlichen Rechtsprechung gemessen, erweist sie sich ohne weiteres als vertretbar, selbst wenn sich der Abstand erst im Verlaufe des Bremsmanövers noch weiter verringerte. Demgegenüber orientiert sich die Argumentationsweise des Beschwerdeführers vorwiegend daran, dass es genüge, die eigene Fahrbahnhälfte nicht zu verlassen, was allerdings zu kurz greift. Die Grundregel erlaubt es dem Fahrzeuglenker nämlich auch auf einer breiten Strasse nicht, beliebig innerhalb der rechten Fahrbahnhälfte zu fahren, sondern es gilt auch dort, dass so weit rechts wie möglich, aber mit einem so grossen Abstand vom Fahrbahnrand wie nötig zu fahren sei. Bei unübersichtlichen Kurven ist sodann von allen Beteiligten mit einem möglichen Fehlverhalten Entgegenkommender zu rechnen und darum genügend rechts der Mittellinie zu fahren (Schaffhauser, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Bd. I, Bern 1984, N 507 mit Hinweis auf BGE 106 IV 51 und N 508).

Nach dem Gesagten hat der Einzelrichter weder klares materielles Recht verletzt, noch hat er die anwendbare Bestimmung in offensichtlich unhaltbarer Weise ausgelegt. Die Beschwerde erweist insofern als unbegründet.

(Justizkommission, 19. April 2000, i.S. E./Staatsanwaltschaft)